

Gesellschaftsrecht > Rechtsprechung > Bund > Gesellschaftsrecht > Fahrzeugverkauf als verdeckte Gewinnausschüttung?

Ansicht Bearbeiten

Rechtsprechung
Gesellschaftsrecht



Fahrzeugverkauf als verdeckte Gewinnausschüttung?

Zusammenfassung von BGer 4A_477/2023

1. Sachverhalt

Eine im Autohandel tätige GmbH («Autohändlerin») erwarb einen Bentley Continental GT 6.0 W12 zum Preis von CHF 417'000 und einen Rolls-Royce Wraith V12 Black Badge Coupé für CHF 270'000. Kurz danach verkaufte sie die beiden Fahrzeuge zu einem um je CHF 100 erhöhten Preis an eine (zunächst noch als GmbH konstituierte) Aktiengesellschaft, welche den internationalen Handel mit Medizingütern bezweckt («Käuferin»). Beide Parteien wurden hierfür durch zwei Gesellschafter der Autohändlerin vertreten, welche gleichzeitig Einsitz im Verwaltungsrat der Käuferin hatten (A.).

Mehr als ein halbes Jahr später monierte die Autohändlerin in einem Schreiben an die Käuferin, die Weiterverkäufe der beiden Fahrzeuge stellten im Umfang der entgangenen Gewinnmarge von 8% auf den von ihr bezahlten Preisen verdeckte Gewinnausschüttungen dar (A.).

Die Autohändlerin reichte deshalb gegen die Käuferin Klage auf Zahlung von rund CHF 56'000 ein. Das Kantonsgericht Zug wies die Klage mit der Begründung ab, dass eine übliche Gewinnmarge von 8% nicht hinreichend dargetan sei. Das Obergericht des Kantons Zug erachtete die Gewinnmarge von 8% ebenfalls als nicht hinreichend substantiiert (B.; Urteil des Obergerichts des Kantons Zug, I. Zivilabteilung, 12. September 2023 [Z1 2023 17]).

2. Erwägungen

Anwendbar ist noch die bis zum 31. Dezember 2022 geltende Fassung von Art. 678 Abs. 2 OR. Demnach sind Aktionäre und Mitglieder des Verwaltungsrats sowie diesen nahestehende Personen zur Rückerstattung anderer Leistungen der Gesellschaft – das heisst nicht formaler Gewinnausschüttungen i.S.v. aArt. 678 Abs. 1 OR – verpflichtet, soweit diese in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Gegenleistung und zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft stehen. Die Bestimmung zielt auf verdeckte Gewinnausschüttungen an Aktionäre, Mitglieder des Verwaltungsrats und diesen nahestehende Personen. Gemäss Art. 800 OR sind die Vorschriften des Aktienrechts auf die Rückerstattung von Leistungen der GmbH an Gesellschafter, Geschäftsführer sowie diesen nahestehende Personen entsprechend anwendbar (E. 3).

Umstritten ist, ob die Autohändlerin die geltend gemachte übliche Gewinnmarge von 8% substantiiert behauptet hat (E. 4). Die Autohändlerin bringt vor, sie habe aktenkundig dargelegt, dass Gewinnmargen von 9,5% (Lamborghini 724 Huracan Spyder), 11,6% (Land Rover Discovery SP 2.0), 24% (Audi RS3 Quattro) und 33% (Audi S3 SB 2.0) erzielt worden seien (E. 4.2.1, präzisiert bzw. korrigiert anhand des vorinstanzlichen Urteils E. 5.3). Gemäss den kantonalen Instanzen fehlten indessen Verweise auf aussagekräftige Buchhaltungsunterlagen oder auf die Anzahl der jährlichen Fahrzeugtransaktionen samt erzielttem Gewinnanteil (E. 4.2.1). Die erwähnten vier Beispiele, bei denen die Gewinnmarge mehr als 8% betrug, genügen nicht, um zu beweisen, dass «üblicherweise» eine Marge von über 8% erzielt wird. Wie viele Geschäfte die Autohändlerin getätigt hat und inwieweit die von ihr angeführten vier Beispiele repräsentativ sind, bleibt ungewiss. Zum Beweis der «Üblichkeit» einer Gewinnmarge von 8% kann im Übrigen nicht auf Geschäfte abgestellt werden, welche erst nach den massgeblichen Weiterverkäufen abgeschlossen worden sind (E. 4.1 und 4.2.3). Damit fehlte es betreffend die angebliche Gewinnmarge von üblicherweise 8% an hinreichend substantiierten Behauptungen (E 4.2.1 und 4.2.4).

Die Beweislast für die (angeblich) üblicherweise erzielte Gewinnmarge von 8% lag bei der Autohändlerin. Die Käuferin durfte sich darauf beschränken, die behauptete übliche Gewinnmarge zu bestreiten (E. 4.2.2). Was die tatsächlichen Gründe für die Abwicklung der Fahrzeugkäufe über die Autohändlerin waren, kann offenbleiben (E. 4.3).

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (E. 5).

(Autor der Zusammenfassung: [Harald Bärtschi](#))

iusNet GR 25.01.2024

Entscheiddaten

[4A_477/2023](#)

14.11.2023
Bundesgericht
verdeckte Gewinnausschüttung

[Z1 2023 17](#)

12.09.2023
Obergericht ZG
verdeckte Gewinnausschüttung

Gesetzesartikel

[Art. 678 OR](#)

Rechtsgebiet(e)

Gesellschaftsrecht
Aktiengesellschaft (AG)

Stichworte

[Gewinnausschüttung](#)

Inhalt

Newsletter Archiv
Stichwortverzeichnis
Autoren
Abo bestellen

Schulthess Produkte

iusNet Intellectual Property
iusNet Arbeitsrecht und
Sozialversicherungsrecht
iusNet Droit Civil
Fachliteratur
Fachkatalog Recht

Kontakt

Schulthess Juristische Medien AG
Zwingliplatz 2
Postfach 2218
CH-8021 Zürich

Telefon +41 44 200 29 29
Fax +41 44 200 29 48

service@schulthess.com
www.schulthess.com